



Informationen zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG und BKGG im Landkreis Nordhausen

gültig ab: 1. August 2019

1. Allgemeines

Leistungen für Bildung und Teilhabe – oft auch Bildungspaket oder kurz BuT genannt – können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten, denen Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt wird. Die Zuständigkeit für die Erbringung der BuT-Leistungen liegt für Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II beim Jobcenter Landkreis Nordhausen. Für Bezieher von Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe und Asylbewerberleistungen ist das Landratsamt Nordhausen zuständig. Damit Antragstellungen so unkompliziert wie möglich sind, haben Landratsamt und Jobcenter eine Bürogemeinschaft am Dienstsitz des Jobcenters geschaffen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe sind gesondert zu beantragen. Mit einem Antrag können mehrere Leistungen für eine Person beansprucht werden. Für jede Person ist ein eigener Antrag zu stellen. Es ist unbedingt anzugeben, für welche Person die Leistungen beantragt werden. Zu beachten ist auch, dass Leistungen in der Regel erst ab Beginn des Bewilligungsabschnitts gewährt werden, in dem der Antrag gestellt wird. Sofern für das Kind der Kinderzuschlag oder Wohngeld bezogen wird, ist dem schriftlichen Antrag unbedingt der aktuelle Bescheid der Familienkasse bzw. der Wohngeldstelle beizufügen.

Leistungen für Bildung für Schülerinnen und Schüler können nur gewährt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

2. Fahrten und Ausflüge mit Schule oder Kindertageseinrichtung

Wer? Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen/Horten und Kindertagespflege.

Was? Übernommen werden können die im Bewilligungszeitraum entstehenden tatsächlichen Aufwendungen für Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten, die von der Schule, der Kindertageseinrichtung/dem Hort oder der anerkannten Tagespflegeperson durchgeführt werden.

Wie? Der Antrag auf Kostenübernahme soll vor Beginn der Fahrt/des Ausfluges gestellt werden. Beizufügen ist die vom Leistungsanbieter ausgefüllte und unterschriebene „Bestätigung durch Kita/Hort/Schule“. Die Leistung wird durch Direktzahlung an den Leistungsanbieter (Kita/Hort/Schule oder Tagespflegeperson) erbracht.

3. Schulbedarfspaket

Wer? Schülerinnen und Schüler.

Was? Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel und Geodreieck. Hierfür erhalten Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Schulhalbjahres eine pauschalierte Leistung zusätzlich zu ihrem Regelbedarf.

Wie? Jeweils am 1. August wird der zusätzliche Geldbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt. Zum 1. Februar werden weitere 50 Euro ausgezahlt. Ein gesonderter Antrag ist bei dieser Leistung nur für Bezieher von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag erforderlich. Kinder, die bereits Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen, bekommen die Leistung des Schulbedarfspaketes automatisch, wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Verlangen des Landratsamtes oder Jobcenters ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung). Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Landratsamt bzw. Jobcenter ebenso Nachweise über die Verwendung verlangen. Die Kasensbelege sind deshalb aufzubewahren.

4. Schülerbeförderung

Wer? Schülerinnen und Schüler.

Was? Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, können einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten erhalten. Bis zum Abschluss der 10. Klasse sehen bereits die schulrechtlichen Bestimmungen eine vollständige Kostenübernahme durch den Träger der Schülerbeförderung vor. Deshalb haben in der Regel lediglich Schülerinnen und Schüler nach der 10. Klasse – beispielsweise am Gymnasium, am beruflichen Gymnasium, im Berufsvorbereitungsjahr, an der Berufsfachschule oder an der Fachoberschule – einen Anspruch auf diese Leistung aus dem Bildungspaket.

Wie? Ein Bedarf kann berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen oder öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden. Anteilige Kostenübernahmen durch Dritte mindern die Leistung. Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht. Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, sind Nachweise über die Verwendung vorzulegen.

5. Lernförderung

Wer? Schülerinnen und Schüler.

Was? Leistungen für ergänzende Lernförderung können dann gewährt werden, wenn diese angemessen sowie geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bedingungen wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Leistung ist möglich, wenn die schulischen Förderangebote nicht ausreichen und eine Lernförderung nicht bereits durch das Jugendamt nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz erfolgt. Es werden die tatsächlichen Kosten übernommen, soweit sie ortsüblich angemessen sind. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann eine außerschulische Lernförderung nicht als Bedarf berücksichtigt werden. Ausgeschlossen sind Fahrtkosten.

Wie? Dem Antrag sind die Anlage „Bestätigung der Schule über zusätzlichen individuellen Lernförderbedarf“, der schulische Förderplan, die letzten Schulzeugnisse in Kopie, der aktuelle Notenspiegel sowie mindestens zwei aussagekräftige Kostenangebote geeigneter Leistungsanbieter beizufügen. Als anerkannte Anbieter kommen insbesondere die Kreisvolkshochschule Nordhausen sowie gemeinnützige Träger in privater Rechtsform, freie Träger der Jugend- oder Flüchtlingshilfe und gewerbliche Anbieter in Frage. Mit der Bewilligung der Leistung erhalten die Leistungsberechtigten einen Gutschein, welcher umgehend beim Leistungsanbieter vorzulegen ist. Dieser rechnet im Nachhinein direkt mit dem Jobcenter oder dem Landratsamt ab.

6. Mittagsverpflegung

Wer? Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und (nicht bereits öffentlich geförderter) Kindertagespflege.

Was? Gewährt wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung oder anerkannten Kindertagespflegestelle. Kosten für kleinere Mahlzeiten, die z. B. am Kiosk gekauft werden, können nicht übernommen werden.

Wie? Der Zuschuss kann erbracht werden, wenn in Verantwortung der Schule, Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegeperson ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird, und das Kind daran teilnimmt. Dem Antrag ist ein Nachweis der Schule, der Kindertageseinrichtung bzw. des Essenanbieters über die Anmeldung des Kindes zur Mittagsverpflegung beizufügen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule, Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegeperson und den Preis pro Mahlzeit beinhalten. Die Leistung wird durch Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht. Die entstandenen Kosten für die Mittagsverpflegung kann der Leistungsanbieter direkt mit dem Jobcenter oder dem Landratsamt abrechnen.

7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Wer? Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Was? Die Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Hierfür können zusätzliche Leistungen in Höhe von 15 Euro monatlich erbracht werden. Berücksichtigt werden Bedarfe für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sportverein, Jugendverband), für Unterricht in künstlerischen Fächern und angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Musik, Tanz, Theater) sowie für die Teilnahme an angeleiteten Freizeiten (z. B. Zeltlager, Ferienspiele, Ausflüge des Jugendverbandes). In bestimmten Fällen können auch Kurs- und Anmeldegebühren sowie die Kosten für notwendige Ausrüstungsgegenstände anerkannt werden.

Wie? Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können pro Kind oder Jugendlichen monatlich 15 Euro zur Verfügung gestellt werden. Bei nachgewiesenem Bedarf kann die sich innerhalb eines Bewilligungszeitraumes ergebende Summe der Monatsbeträge (in der Regel bis 180 Euro) auch auf einmal gewährt werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über Art, Inhalt und Kosten der Maßnahme bzw. der Mitgliedschaft sowie die Bankverbindung des Vereins/Leistungsanbieters beizufügen. Die Leistung wird durch Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht.

8. Weitere Informationen

Nähere Informationen und Antragsformulare erhalten Sie in der Bürogemeinschaft von Jobcenter und Landratsamt am Dienstsitz des Jobcenters. Sprechen Sie die Mitarbeiter/-innen der Eingangszone an, oder besuchen Sie uns online. Telefonisch erreichen Sie uns unter den untenstehenden Rufnummern.



LANDKREIS NORDHAUSEN
LANDRATSAMT

jobcenter
Landkreis Nordhausen

Uferstraße 2
99734 Nordhausen

Telefon:
03631 650-129 (Jobcenter)
03631 650-448 (Landratsamt)

Telefax:
03631 650-852